

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

BESCHREIBUNG DER PROBENAHMEN UND DER BEANTRAGUNG VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IM RAHMEN VON IKB KIP

DEFINITIONEN

Artikel 1

Dieses Reglement ist ein Anhang der „AGB IKB Kip“. Es wird die Terminologie der „AGB IKB Kip“ übernommen.

Artikel 2

entfällt

Artikel 3

entfällt

AI-UNTERSUCHUNG

Artikel 4

1. Die Durchführung einer AI-Untersuchung ist Pflicht für niederländische Geflügelbetriebe. Diese Pflicht findet sich in einer Regelung des niederländischen Wirtschaftsministeriums: „Regeling preventie, bestrijding en monitoring van besmettelijke dierziekten en zoonosen en TSE's“ (niederländische Regelung für Prävention, Bekämpfung und Überwachung von ansteckenden Tierseuchen, Zoonosen und TSE). Das IKB Kip-Zertifizierungssystem schließt sich der Vorgehensweise dieser Regelung in Bezug auf die Durchführung dieser Untersuchung und die Analyse von Blut durch dafür zugelassene Labors an. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem enthält für Labors keine genaueren oder anderen Anforderungen als jene, die in der genannten Regelung enthalten sind, und führt diesbezüglich keine eigenen Kontrollen durch. Auf diese Weise brauchen nach IKB Kip zertifizierte niederländische Geflügelbetriebe keine zusätzliche AI-Untersuchung neben der in der genannten Regelung verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchung durchzuführen. Allerdings wird der richtige Zeitpunkt der Durchführung (nochmals) im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems kontrolliert und ist daher in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 zu den „AGB IKB Kip“) beschrieben.
2. Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Geflügelbetrieben muss nachweislich vom Fachtierarzt für Geflügel des Geflügelbetriebs gemäß „Regeling preventie, bestrijding en monitoring van besmettelijke dierziekten en zoonosen en TSE“ (niederländische Regelung für Prävention, Bekämpfung und Überwachung von ansteckenden Tierseuchen und Zoonosen und TSE) des niederländischen Wirtschaftsministeriums oder einer Nachfolgeregelung eine AI-Untersuchung durchgeführt werden. Die Blutproben müssen nachweislich von einem Labor, das hierfür gem. Artikel 20, Absatz 2 der „Regeling erkenning en aanwijzing veterinaire laboratoria“ (niederländische Regelung für die Zulassung und Zuständigkeit veterinärmedizinischer Labors)

zuständig ist, nämlich dem niederländischen Veterinäramt („Gezondheidsdienst voor Dieren“) analysiert werden.

SALMONELLENUNTERSUCHUNG

Artikel 5a (Masthähnchen)

1. Die Durchführung einer Salmonellenuntersuchung ist Pflicht für niederländische Mastbetriebe. Sie wird bei Überschuh und Kükenwindeln durchgeführt. Bei Schlupf im Stall werden Kükenwindeln durch Beprobung von Eierschalen ersetzt. Diese Pflicht ist in der Verordnung (EG) 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern enthalten und in nationalen Gesetzen weiter ausgearbeitet. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem schließt sich der Vorgehensweise dieser Gesetze in Bezug auf die Durchführung und Analyse von Salmonellenuntersuchungen durch dafür zugelassene Labors an. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem enthält für Labors keine genaueren oder anderen Anforderungen als jene, die in den entsprechenden Gesetzen enthalten sind, und führt diesbezüglich keine eigenen Kontrollen durch. Auf diese Weise brauchen nach IKB Kip zertifizierte niederländische Geflügelbetriebe keine zusätzliche Salmonellenuntersuchung neben der in den entsprechenden Gesetzen verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchung durchzuführen. Salmonellenuntersuchungen müssen von einem vom jeweiligen Land dafür zugelassenen Labor analysiert werden. Eine Übersicht über die in den Niederlanden zugelassenen Labors findet sich unter www.avined.nl. Der richtige Zeitpunkt der Durchführung und das Ergreifen eventueller Folgemaßnahmen wird (nochmals) im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems kontrolliert und ist daher in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 zu den „AGB IKB Kip“) beschrieben.
2. Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Geflügelbetrieben, die ihren Sitz außerhalb Europas haben, muss eine Salmonellenuntersuchung bei den Überschuh nachweislich gemäß den in Absatz 1 genannten Gesetzen durchgeführt werden.
Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Geflügelbetrieben, die ihren Sitz außerhalb Europas haben, muss eine Salmonellenuntersuchung bei den Kükenwindeln nachweislich gemäß den in Absatz 1 genannten Gesetzen durchgeführt werden.
3. Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Geflügelbetrieben, die ihren Sitz innerhalb Europas haben, muss eine Salmonellenuntersuchung bei den Überschuh nachweislich nach den nationalen Vorschriften durchgeführt und analysiert werden.
Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Geflügelbetrieben, die ihren Sitz innerhalb Europas haben, muss eine Salmonellenuntersuchung bei den Kükenwindeln nachweislich gemäß den in Absatz 1 genannten Gesetzen durchgeführt werden.

Artikel 5b (Masthähnchen)
entfällt

Artikel 5c (Aufzucht in Zucht- und Vermehrungsbetrieben)

1. Die Durchführung einer Salmonellenuntersuchung ist Pflicht für die Aufzucht in niederländischen Zucht- und Vermehrungsbetrieben. Sie wird bei Kükenwindeln und Überschuh durchgeführt. Diese Pflicht ist in der Verordnung (EG) 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern enthalten und in nationalen

Gesetzen weiter ausgearbeitet. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem schließt sich der Vorgehensweise dieser Gesetze in Bezug auf die Durchführung und Analyse von Salmonellenuntersuchungen durch dafür zugelassene Labors an. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem enthält für Labors keine genaueren oder anderen Anforderungen als jene, die in den entsprechenden Gesetzen enthalten sind, und führt diesbezüglich keine eigenen Kontrollen durch. Auf diese Weise brauchen nach IKB Kip zertifizierte niederländische Zucht- und Vermehrungsbetriebe für die Aufzucht keine zusätzliche Salmonellenuntersuchung neben der in den entsprechenden Gesetzen verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchung durchzuführen. Salmonellenuntersuchungen müssen von einem vom jeweiligen Land dafür zugelassenen Labor analysiert werden. Eine Übersicht über die in den Niederlanden zugelassenen Labors findet sich unter www.avined.nl. Allerdings sind Zuchtbetriebe verpflichtet, die Probenahme für die Salmonellenuntersuchung maximal 14 Tage vor der Umstallung von einem Tierarzt oder tiermedizinischen Fachangestellten durchführen zu lassen. Der richtige Zeitpunkt und die richtige Form der Durchführung und das Ergreifen eventueller Folgemaßnahmen wird (nochmals) im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems kontrolliert und ist daher in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 zu den „AGB IKB Kip“) beschrieben.

2. Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Zucht- und Vermehrungsbetrieben für die Aufzucht muss eine Salmonellenuntersuchung nachweislich gemäß den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Anweisungen durchgeführt werden.

Artikel 5d (Zucht- und Vermehrungsbetriebe)

1. Die Durchführung einer Salmonellenuntersuchung ist Pflicht für niederländische Zucht- und Vermehrungsbetriebe. Sie wird bei Überschuh durchgeföhrt. Diese Pflicht ist in der Verordnung (EG) 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern enthalten und in nationalen Gesetzen weiter ausgearbeitet. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem schließt sich der Vorgehensweise dieser Gesetze in Bezug auf die Durchführung und Analyse von Salmonellenuntersuchungen durch dafür zugelassene Labors an. Das IKB Kip-Zertifizierungssystem enthält für Labors keine genaueren oder anderen Anforderungen als jene, die in den entsprechenden Gesetzen enthalten sind, und führt diesbezüglich keine eigenen Kontrollen durch. Auf diese Weise brauchen IKB Kip-zertifizierte niederländische Zucht- und Vermehrungsbetriebe keine zusätzliche Salmonellenuntersuchung neben der in den entsprechenden Gesetzen verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchung durchzuführen. Salmonellenuntersuchungen müssen von einem vom jeweiligen Land dafür zugelassenen Labor analysiert werden. Eine Übersicht über die in den Niederlanden zugelassenen Labors findet sich unter www.avined.nl. Der richtige Zeitpunkt der Durchführung und das Ergreifen eventueller Folgemaßnahmen wird (nochmals) im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems kontrolliert und ist daher in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 zu den „AGB IKB Kip“) beschrieben.
2. Bei ausländischen nach IKB Kip zertifizierten Aufzucht- und Vermehrungsbetrieben muss eine Salmonellenuntersuchung nachweislich gemäß den in Absatz 1 genannten Gesetzen durchgeführt werden.

Artikel 5e (Kükenbrüterei)

1. Die Durchführung einer Salmonellenuntersuchung ist im Rahmen von IKB Kip Pflicht für Kükenbrütereien. Sie wird bei Daunen, Mekonium oder Eiern, aus denen kein Küken geschlüpft

ist, durchgeführt. Die Form der Probenahme und Analyse ist in Anhang 1 erläutert. Salmonellenuntersuchungen müssen von einem vom jeweiligen Land dafür zugelassenen Labor analysiert werden. Eine Übersicht über die in den Niederlanden zugelassenen Labors findet sich unter www.avined.nl.

2. Salmonellenuntersuchungen bei Daunen, Mekonium oder Eiern, aus denen kein Küken geschlüpft ist, muss vom Unternehmer oder in seinem Auftrag nachweislich gemäß Anhang 1 ausgeführt werden.

MYCOPLASMA GALLISEPTICUM-UNTERSUCHUNG

Artikel 6

Die Mycoplasma gallisepticum-Untersuchung wird gemäß den geltenden Gesetzen („Regeling preventie, bestrijding en monitoring van besmettelijke dierziekten en zoonosen en TSE's“, niederländische Regelung für Prävention, Bekämpfung und Überwachung von ansteckenden Tierseuchen, Zoonosen und TSE des niederländischen Wirtschaftsministeriums oder einer Nachfolgeregelung) durchgeführt.

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR NICHT NACH IKB KIP/BELPLUME ZERTIFIZIERTE ANLIEFERUNG IN KÜKENBRÜTEREIEIN, AUFZUCHT-, ZUCHT- UND VERMEHRUNGSBETRIEBEN

Artikel 7

1. Das gesamte in Aufzucht-, Zucht- und Vermehrungsbetrieben angelieferte Geflügel sowie alle in Kükenbrütereien angelieferten Bruteier müssen von einem nach IKB Kip/Belplume zertifizierten Betrieb stammen. Ist dies nicht der Fall, kann eine Ausnahmegenehmigung beim Systemverwalter beantragt werden.
2. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss spätestens 2 Wochen vor Anlieferung des Geflügels oder der Bruteier schriftlich beim Systemverwalter gestellt werden.
3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss die folgenden Daten enthalten:
 - a. Begründung für die Anlieferung, aus der zumindest hervorgeht, warum diese Anlieferung von nicht nach IKB Kip zertifizierten Betrieben erfolgen muss und dass es sich um eine gelegentliche/temporäre Anlieferung handelt,
 - b. negativer Salmonellenbefund des Herkunftsbetriebs; dies ist der aktuellste Befund, der bei der geplanten Lieferung von Geflügel/Bruteiern maximal 6 Wochen alt sein darf (Untersuchung gemäß den in Artikel 5 dieses Anhangs beschriebenen Vorschriften durchgeführt),
 - c. negativer MG-Befund des Herkunftsbetriebs; dies ist der aktuellste Befund, der bei der geplanten Lieferung von Geflügel/Bruteiern maximal 6 Wochen alt sein darf (Untersuchung gemäß den in Artikel 6 dieses Anhangs beschriebenen Vorschriften durchgeführt),
 - d. negativer AI-Befund des Herkunftsbetriebs; dies ist der aktuellste Befund, der bei der geplanten Lieferung von Geflügel/Bruteiern maximal 1 Jahr (bei Auslauf der Tiere im Herkunftsbetrieb: maximal 3 Monate) alt sein darf (Untersuchung gemäß den in Artikel 4 dieses Anhangs beschriebenen Vorschriften durchgeführt).
4. Der Unternehmer muss die in Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen in seinem Antrag auf Ausnahmegenehmigung nachweisen und ferner das Folgende angeben:

- a. KIP-Nummer bzw. IKB Kip-Nummer (bei ausländischen Betrieben) des Antragstellers
 - b. Name und Adresse des Antragstellers
 - c. KIP-Nummer (bei niederländischen Betrieben) und Name sowie Adresse des Herkunftsbetriebs
 - d. Geburtsdatum der Herde
 - e. Anzahl Tiere/Anzahl Bruteier
5. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Unternehmer eine Ausnahmegenehmigung für die betreffende Lieferung. Das Geflügel und die Bruteier entsprechen dann dem Qualitätssicherungssystem IKB Kip und können von einem IKB Kip-zertifizierten Systempartner abgenommen werden.

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR NICHT NACH IKB KIP/BELPLUME ZERTIFIZIERTE ANLIEFERUNG IN SCHLACHTBETRIEBEN

Artikel 7a

1. In Schlachtbetrieben mit einem IKB Kip-Zertifikat stammen 95 % der insgesamt angelieferten Hähnchen von nach IKB Kip/Belplume zertifizierten Betrieben. Wenn zu diesen 95 % auch QS-Hähnchen gehören, muss der Schlachtbetrieb über eine Ausnahmegenehmigung verfügen.
2. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss mindestens 2 Wochen vor Anlieferung des Geflügels schriftlich beim Systemverwalter gestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt erst nach der in Absatz 5 genannten Erteilung.
3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung umfasst:
 - a. KIP-Nummer/IKB-Nummer des Schlachtbetriebs
 - b. Name und Adresse des Schlachtbetriebs
 - c. gewünschte Dauer der Ausnahmegenehmigung (maximal 1 Jahr)
 - d. Beschreibung der Situation: Angegeben wird zumindest, wie die Verteilung bei der Anlieferung im Schlachtbetrieb über IKB, Belplume, QS und Sonstige in den vergangenen 12 Monaten ausgesehen hat und was für das nächste Jahr erwartet wird.
4. Ferner erklärt der Schlachtbetrieb im Antrag, dass von allen Herden die folgenden Informationen vorhanden sind und bei der IKB Kip-Kontrolle des Schlachtbetriebs vorgelegt werden können:
 - a. QS-Zertifikat der betreffenden Mastbetriebe
 - b. Befund der Salmonellenuntersuchung der Kükenwindeln bei der Aufstallung der Herden
 - c. Geburtsdatum der Herde
 - d. Stallnummer des Stalls, in dem die Herde gehalten wurde
 - e. Name der Brüterei, welche die Hähnchen geliefert hat
 - f. Verlustrate der Herde in der ersten Lebenswoche im Mastbetrieb
 - g. Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung gem. IKB Kip-Zertifizierungssystem
5. Wenn die geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt und der Unternehmer erhält eine schriftliche Ausnahmegenehmigung.

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR NACH IKB PSB ZERTIFIZIERTES VERLADEN UND IMPFEN

Artikel 8

1. Das Verladen und Impfen des Geflügels wird von einem nach IKB PSB zertifizierten Verloader/Impfer durchgeführt, es sei denn, der Geflügelhalter verfügt über eigenes Personal oder eine Ausnahmegenehmigung.
2. Der Einsatz von Familienmitgliedern oder Freunden ist zulässig, wenn vorab vom Systemverwalter eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Der Unternehmer muss diese Ausnahmegenehmigung minimal 2 Wochen vor Beginn der ersten Tätigkeiten dieses Jahres beim Systemverwalter beantragen.
3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss die folgenden Daten enthalten:
 - a. KIP-Nummer bzw. IKB Kip-Nummer (bei ausländischen Betrieben)
 - b. Name und Adresse
 - c. Dauer der Ausnahmegenehmigung (maximal 1 Jahr)
 - d. Anzahl der Ställe und maximale Kapazität pro Stall
 - e. erwartete Anzahl eingesetzter Familienmitglieder/Freunde pro Vorgang
 - f. Tätigkeit (Verladen oder Impfen)
4. Zumindest eine der Personen, die beim Verladen anwesend sind, muss im Besitz des Zertifikats des Kurses „Verantwortungsvolle Geflügelverladung“ sein (weitere Informationen dazu finden sich auf www.avined.nl). Bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung muss angegeben werden, welche Person/Personen dieses Zertifikat hat/haben und eine Kopie mitgesendet werden.
5. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Unternehmer eine Ausnahmegenehmigung für den beantragten Zeitraum (maximal 1 Jahr). Nach diesem Zeitraum muss der Unternehmer selbst rechtzeitig einen neuen Antrag stellen.

SONSTIGE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Artikel 9

1. Sollte ein (potenzieller) IKB-Teilnehmer laut Beurteilung des Systemverwalters die Anforderungen der Vorschriften im Dokument „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der „AGB IKB Kip“) nicht oder nicht angemessen erfüllen können und eine Ausnahmegenehmigung beantragen wollen, muss der Antrag die folgenden Daten enthalten:
 - a. KIP-Nummer im Fall eines niederländischen Betriebs oder IKB-Nummer im Fall eines ausländischen Betriebs (außer der ausländische Betrieb ist kein Teilnehmer)
 - b. Name und Adresse
 - c. Beschreibung der Ausnahmegenehmigung einschließlich Nummer der Vorschrift(en) gem. Dokument „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 zu den „AGB IKB Kip“)
 - d. Begründung und Erläuterung des Antrags
 - e. Zeitraum, für den die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sofern zutreffend



2. Der Teilnehmer muss den Antrag auf Ausnahmegenehmigung mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Ausnahmegenehmigung schriftlich beim Systemverwalter stellen. Die Ausnahmegenehmigung gilt erst nach der in Absatz 3 genannten Erteilung.
3. Wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, erhält der Unternehmer eine schriftliche Ausnahmegenehmigung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Diese Beschreibung wird als „Beschreibung der Probenahmen und Beantragung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von IKB Kip“ bezeichnet.

ANHANG 1: PROBENAHME IN KÜKENBRÜTEREIEN

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Entnahme von Proben von Daunen, Mekonium oder Eiern, aus denen kein Küken geschlüpft ist, aus Schlupfhorden in Kükenbrütereien. Die Proben von Daunen, Mekonium und Eiern, aus denen kein Küken geschlüpft ist, dürfen vom Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag genommen werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer zudem verpflichtet, 1-mal alle 8 Wochen Proben vom niederländischen Veterinäramt (GD) nehmen zu lassen.

A. Probenahme durch den Unternehmer

Die Häufigkeit dieser Probenahme ist in Tabelle 1 wiedergegeben.

Tabelle 1: Häufigkeit der Probenahme

Typ der Kükenbrütereier	Häufigkeit der Untersuchung
Kükenbrütereier für die Produktion von Vermehrungsgeflügel	jede Schlupfhorde und jeder Schlupf
Kükenbrütereier für die Produktion von Masthähnchen	jede Schlupfhorde und jeder Schlupf

B. Probenahme durch das Veterinäramt

Einmal alle 8 Wochen muss der Unternehmer das niederländische Veterinäramt Proben von Daunen, Mekonium oder Eiern, aus denen kein Küken geschlüpft ist, nehmen lassen. Der Unternehmer ist selbst für die rechtzeitige Durchführung dieser Probenahmen verantwortlich. Proben müssen aus allen Schlupfhorden genommen werden, bei denen es zu diesem Zeitpunkt möglich ist, Daunen, Mekonium oder Eier, aus denen kein Küken geschlüpft ist, zu entnehmen. Die Proben müssen entsprechend der in diesem Anhang beschriebenen Arbeitsanweisung genommen werden.

C. Arbeitsanweisung für Probenahmen

Allgemeines

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass die Proben (Daunen, Mekonium oder Eier, aus denen kein Küken geschlüpft ist) auf den Stall/die Ställe des Zucht- oder Vermehrungsbetriebs, der die Bruteier, von denen die Proben stammen, produziert hat, zurückführbar sind. Es ist nicht Pflicht, die Proben pro Herkunftsstall zu nehmen, wenn Eier aus mehreren Ställen eingelegt wurden.

Erforderliches

- steriler, gut verschließbarer Kunststoffbeutel oder Becher
- Etiketten
- sterile Kunststoffhandschuhe
- Einsendeformular

a. Durchführung Probenahme Daunen

1. Je Schlupfhorde werden mit Handschuhen zumindest 5 Daunenproben genommen.

2. Jede Daunenprobe muss eine Probe von zumindest 5 Gramm nasser Daunen sein, genommen an dem Tag, an dem die Küken entnommen wurden, nachdem die Horde leer ist.
3. Die Proben müssen an verschiedenen Stellen in der Schlupfhorde genommen werden, wobei vorzugsweise eine Probe vom Ventilator oder Boden sowie Proben von der linken, rechten, Ober- und Unterseite der Kühlrohre genommen werden müssen.
4. Die Proben (insgesamt 25 Gramm Daunen) können in 1 Becher oder Beutel gesammelt werden.
5. Bei der Probenahme dürfen die Daunen nicht mit den Händen berührt oder sonst einem Verunreinigungsrisiko ausgesetzt werden.

b. Durchführung Probenahme Mekonium

1. Je Schlupfhorde müssen zumindest 25 Mekoniumproben genommen werden.
2. Die Proben müssen an verschiedenen Stellen in den Schlupfhorden genommen werden.
3. Die Proben müssen mit Handschuhen genommen werden.
4. Die Proben können in 1 Kunststoffbecher oder -beutel gesammelt werden.

c. Durchführung Probenahme Eier, aus denen kein Küken geschlüpft ist

1. Je Schlupfhorde müssen Proben von Skeletten von 60 nicht angepickten nicht geschlüpften Küken, die im Ei gestorben sind, genommen werden.
2. Die Proben müssen an verschiedenen Stellen in den Schlupfhorden genommen werden.
3. Die Proben müssen mit Handschuhen genommen werden.
4. Die Proben können in 1 Kunststoffbecher oder -beutel gesammelt werden.

D. Verpackung und Versand der Proben

1. Jeder Becher oder Kunststoffbeutel muss sofort nach dem Füllen sorgfältig verschlossen werden.
2. Jeder Becher oder Kunststoffbeutel muss mit einem Etikett mit den folgenden Daten versehen werden:
 - Datum der Probenahme
 - KIP-Nummer und Name der Kükenbrüterei
 - Schlupfhordenummer(n)
3. Die Proben müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Entnahme an ein für den Nachweis von Salmonellen zugelassenes Labor versandt werden.
4. Die Proben müssen so verpackt sein, dass unterwegs keine undichten Stellen auftreten können, und so adressiert sein, dass für den Transporteur und das Labor keine Unklarheiten bestehen.

E. Einsendeformular

Jede Probeneinsendung an ein für den Nachweis zugelassenes Labor muss von einem Formular mit zumindest den folgenden Angaben begleitet sein:

1. Name und Adresse
2. Name und KIP-Nummer des Zucht- oder Vermehrungsbetriebs, der die Bruteier produziert hat, von denen die Proben stammen
3. Tätigkeit: Kükenbrüterei
4. Nummer der Schlupfhorde, aus der die Probe genommen wurde
5. Datum der Probenahme
6. Art der Probe (Mekonium, Daunen, Eier, aus denen kein Küken geschlüpft ist)
7. Probenehmer: Kükenbrüterei/Fachtierarzt/HOSOWO/andere.....

Wenn diese Daten dem Labor zur Gänze oder teilweise bereits aus einem anderen Grund bekannt sind, müssen sie nicht neuerlich bekannt gegeben werden.

Eine Abschrift des Einsendeformulars muss in der Kükenbrüterei aufbewahrt werden.

F. Labor

Proben müssen von einem für Salmonellen zertifizierten Labor analysiert werden und im Falle des Nachweises von Salmonellen muss eine Serotypisierung von einem für die Serotypisierung zertifizierten Labor durchgeführt werden. Der Unternehmer sorgt dafür, dass die Probe unverzüglich nach dem Nachweis serotypisiert wird. Wenn das für den Nachweis zertifizierte Labor nicht auch für die Serotypisierung zertifiziert ist oder den Salmonellen-Serotyp nicht bestimmen kann, muss dieses Labor die Probe an ein für die Serotypisierung zertifiziertes Labor senden, ohne dass der Unternehmer aktiv eingreifen muss. Der Unternehmer muss deshalb dem für den Nachweis zertifizierten Labor klar den Auftrag erteilen, dass bei Nachweis von Salmonellen in einer Probe sofort eine Serotypisierung dieser Probe erfolgen muss.

Nach Erhalt des Laborbefundes meldet der Unternehmer diesen Befund in der KIPnet-Datenbank. Der Unternehmer muss jeden Salmonellen-Serotyp innerhalb von 24 Stunden in der KIPnet-Datenbank eintragen. Einen negativen Befund muss der Unternehmer innerhalb von zehn Werktagen in der KIPnet-Datenbank melden.